



Steuern für Existenzgründer

Gründungswerkstatt in Hessen



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

Inhalt

1 Die ersten Schritte	4
1.1 Die Gewerbeanmeldung	4
1.2 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt	4
2 Die Rechtsformwahl	4
2.1 Kriterien	4
2.2 „Pro und Kontra von Rechtsformen“	6
3 Die wichtigsten Steuern	8
3.1 Einkommensteuer	8
3.2 Lohnsteuer	8
3.3 Körperschaftssteuer	8
3.4 Gewerbesteuer	9
3.4.1 Gewerbesteuerpflicht und Bemessungsgrundlage	9
3.4.2 Berechnung der Gewerbesteuer	9
3.4.3 Anrechnung der Gewerbesteuer	9
3.5 Umsatzsteuer	9
3.5.1 Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze	9
3.5.2 Vorsteuerabzug	9
3.5.3 Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten	10
3.5.4 Umsatzbesteuervoranmeldung	10
3.5.5 Dauerfristverlängerung	11
3.5.6 Ausstellen von Rechnungen	11
3.5.7 Kleinunternehmerregelung	11
3.5.8 Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten	12
3.6 Steuererklärungen	12
3.7 Steuerbescheide	12
3.8 Steuervorauszahlung	12
4 Buchführung und Gewinnermittlung	13
4.1 Gründungsaufwendungen	13
Musterrechnung	14

Vorwort

Diese Broschüre soll Existenzgründern einen ersten Einstieg in steuerliche „Schlüsselfragen“ bieten. Nicht alle Aspekte können in der notwendigen Tiefe und Präzision thematisiert werden. Die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern helfen Ihnen im Einzelfall weiter. Rufen Sie einfach an.

www.gruendungswerkstatt-hessen.de



1 Die ersten Schritte

1.1 Die Gewerbeanmeldung

Wer als Unternehmer einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit auf Dauer nachgehen möchte, muss diese bei der Gemeinde anmelden. Zuständig ist die Verwaltung der Gemeinde oder Stadt, in der Ihr Unternehmen ansässig ist. Die Gewerbeanmeldung können Deutsche und Bürger der Staaten der Europäischen Gemeinschaft unter Vorlage ihres Personalausweises vornehmen. Die Anmeldung kann auch online über die Plattform des Einheitlichen Ansprechpartners erfolgen www.eah.hessen.de. Die Gemeinde- oder Stadtverwaltung informiert die weiteren Institutionen (Finanzamt, IHK oder HWK, Berufsgenossenschaft etc.). Freiberufler benötigen keine Gewerbeanmeldung. Sie melden sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit direkt beim Finanzamt.

1.2 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Kurze Zeit nach der Gewerbeanmeldung erhalten Sie vom Finanzamt die Aufforderung den so genannten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auszufüllen. Dieser Fragebogen dient dazu, die persönlichen und betrieblichen Verhältnisse näher kennenzulernen. Ihnen werden aufgrund Ihrer Angaben zusätzlich zu Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer eine betriebliche Steuernummer für betriebliche Steuern (z. B. für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) erteilt und geprüft, welche Steuererklärungen Sie abgeben müssen. Auch Vorauszahlungen können festgelegt werden.

Unternehmer sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Ihnen werden viele Fragen zu konkreten Planzahlen, wie Umsatzerlösen und Gewinnerwartungen gestellt. Sinnvoll ist es deshalb ein Unternehmenskonzept mit einer Umsatz- und Ertragsplanung zu erstellen. Unterstützung dabei erhalten Sie von Ihrer IHK oder HWK.

2 Die Rechtsformwahl

2.1 Kriterien

Die Wahl der „richtigen“ Rechtsform ist für viele Gründer eine Schlüsselfrage vor der Gewerbeanmeldung. Die Rechtsform hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung Ihres Unternehmens. Die „einfachste“ Rechtsform ist das Einzelunternehmen. Die Gewerbeanmeldung ist für Einzelunternehmen ausreichend. Es kann aber Sinn machen, eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder eine Personengesellschaft (z. B. GbR, KG) zu gründen. Aber auch vom Einzelunternehmen gibt es eine Kaufmannsform, den „eingetragenen Kaufmann bzw. -frau“ (e. K.). Grundsätzlich gilt: Die Rechtsform kann auch geändert werden. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes (z. B. Änderung von Geschäftspapieren, Steuerfolgen) sollte dieser Schritt nur wohlüberlegt nach fachlicher Beratung vorgenommen werden.

Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Sie müssen für sich selbst und vor dem Hintergrund Ihrer Geschäftsidee und des Geschäftsmodells eine Abwägung der persönlichen, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Folgen vornehmen. Die folgenden Kriterien können bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen:

Anzahl der Partner

Haben Sie Partner, die als gleichberechtigte Unternehmer mit Ihnen starten? Dann bietet sich Ihnen als „einfachste“ Rechtsform die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an. Bei dieser können Sie „per Handschlag“ starten und gemeinsam das Gewerbe als GbR bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung anmelden. Ein Gesellschaftsvertrag ist aber empfehlenswert. Musterverträge erhalten Sie bei Ihrer IHK oder HWK.

Gründungskosten und -aufwand

Ein Einzelunternehmen oder eine GbR zu gründen, kostet kaum mehr als die Verwaltungsgebühr für die Gewerbeanmeldung und ist schnell erledigt. Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder von Handelsgesellschaften, für die Gesellschaftsverträge erstellt und die im Handelsregister eingetragen werden müssen, benötigen Sie einen Notar. Die gründungsbezogenen Kosten können dann durchaus eine kleine vierstellige Summe ausmachen.

Haftung

Die Haftung ist bei vielen Rechtsformentscheidungen ausschlaggebend. Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) der Gründer oder die Gesellschafter in der Regel unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen haften, kann bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt werden. Der Gesellschafter haftet nur mit seinem eingesetzten Kapital. Dies ist z. B. bei einer GmbH das so genannte Stammkapital. Die Rechtsformen mit „Haftungsbeschränkung“ schützen aber keinesfalls vor allen Risiken, z. B. dem Produkt haftungsrisiko oder vor der Geschäftsführerhaftung nach dem GmbH-Gesetz, auch nicht vor der Haftung für Kreditausfälle. Banken gewähren Darlehen häufig nur gegen Sicherheiten oder Bürgschaften der Gesellschafter oder Geschäftsführer.

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht das Steuersparmodell für Jungunternehmer. Je nach Geschäftslage und Kapitalausstattung ist mal die eine, mal die andere Rechtsform attraktiver. Es muss deshalb anlassbezogen eine Berechnung stattfinden, um die steuerlich „günstigste“ Rechtsform zu ermitteln. Dabei hilft eine Steuerberatung durch einen Fachmann. Gespräche mit Steuerberatern können kostenlos in vielen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern geführt werden.

Image

Die Wahl der Rechtsform ist immer auch ein Spiegel des unternehmerischen Engagements. Haftet der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen? Arbeitet der Unternehmer nur auf der Basis des BGB oder auch nach kaufmännischen Grundsätzen (HGB)? Diese Außendarstellung des Unternehmens hat nicht nur Auswirkungen auf die Kunden, sondern auch auf Lieferanten und sonstige Geschäftspartner.

Buchführung

Der Buchführungsaufwand ist je nach Rechtsform unterschiedlich. Manche Rechtsformen sind buchführungspflichtig, bei manchen genügt eine vergleichsweise einfache „Einnahmenüberschussrechnung“. Sie lässt sich selbst erstellen und erfasst Einnahmen und Ausgaben des Jahres. Für eine komplette sog. doppelte Buchführung mit Erstellung eines Jahresabschlusses nach dem HGB, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang umfasst, sind kaufmännische Kenntnisse erforderlich. Kaufleute (e. K.), Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) und Handelsgesellschaften (OHG, KG) sind grundsätzlich buchführungspflichtig. Für kleine Einzelkaufleute gibt es Erleichterungen (§ 241a HGB).

Kapitalbeschaffung

Bei kapitalintensiven Gründungen ist für einen externen Geldgeber, der Eigenkapital zur Verfügung stellen soll, die Frage von Bedeutung, welche unternehmerischen Mitspracherechte er hat. Aber auch, wenn die Geschäfte ausgeweitet werden, ist mehr Kapital erforderlich. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und KG können Gesellschafter aufnehmen, die selbst keine Geschäftsführer sein müssen und deren Verantwortung daher beschränkt ist.

2.2 „Pro und Kontra von Rechtsformen“

In der Tabelle werden Argumente für und wider die einzelnen gebräuchlichen Rechtsformen beispielhaft aufgezählt. Für jede der angegebenen Rechtsformen gibt es aus individueller Sicht gute Gründe.

Statistisch gesehen entscheiden sich rund 80 % aller Existenzgründer für das „Einzelunternehmen“ und rund 12 % für die GmbH. Der Rest entfällt auf die sonstigen Rechtsformen.

RECHTSFORM	VORTEILE	NACHTEILE
Einzelunternehmen		
„einfaches“ Einzelunternehmen (lediglich Gewerbeanmeldung) Zahl der Gründer: 1	<ul style="list-style-type: none"> > minimaler Gründungsaufwand > kein Mindestkapital > Verluste können leicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder Jahren verrechnet werden > Einnahmenüberschussrechnung möglich > Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer > Gewerbesteuerfreibetrag 	<ul style="list-style-type: none"> > volle Haftung mit dem Privatvermögen > Einschränkungen bei der Firmierung > Unternehmerlohn ist keine Betriebsausgabe
Eingetragener Kaufmann bzw. -frau (e. K.) Zahl der Gründer: 1	<ul style="list-style-type: none"> > das Führen einer handelsrechtlichen Firma ist möglich > sonst wie Einzelunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> > Handelsregistereintrag > Buchführung nach dem HGB mit Bilanzierung > sonst wie oben
Personengesellschaften		
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Zahl der Gründer: Mindestens 2 Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> > geringer Gründungsaufwand > grundsätzlich formfreier Gesellschaftsvertrag ohne notarielle Beurkundung > kein Mindestkapital > Verluste können leicht geltend gemacht werden > Buchführung, Gewinnermittlung und Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> > Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich (jeder Gesellschafter für alle Schulden der Gesellschaft insgesamt) > sonst siehe oben
Offene Handelsgesellschaft (OHG) Zahl der Gründer: Mindestens 2 Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> > genießt hohes Ansehen aufgrund persönlicher Haftung > kein Mindestkapital > Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> > Haftung wie GbR > Eintrag ins Handelsregister und damit „Kaufmannsform“ der GbR > Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K.

RECHTSFORM	VORTEILE	NACHTEILE
Personengesellschaften		
Kommanditgesellschaft (KG) Zahl der Gründer: Ein oder mehrere Komplementäre und ein oder mehrere Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> > günstige Rechtsform, um zusätzliche Geldgeber als Gesellschafter zu finden, da der Kommanditist nur in der Höhe seiner Einlage haftet (persönliche Haftung ausgeschlossen) > grundsätzlich formfreier Gesellschaftsvertrag > kein Mindestkapital > Komplementär führt Geschäfte allein 	<ul style="list-style-type: none"> > Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner > Handelsregistereintrag > Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K.
GmbH & Co. KG Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person	<ul style="list-style-type: none"> > wie KG, nur: Komplementär ist die GmbH > GmbH haftet mit ihrem Gesamtvermögen, also keine Haftung mit dem Privatvermögen des Unternehmers > Geschäftsführung durch die GmbH > Gewinne werden bei der KG versteuert 	<ul style="list-style-type: none"> > hoher Gründungsaufwand > zwei Gesellschaften sind zu organisieren
Kapitalgesellschaften		
GmbH Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person	<ul style="list-style-type: none"> > Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital > Mehr steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als bei Einzelunternehmen (Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe, Verträge zwischen GmbH und Gesellschaftern sind steuerlich anerkannt, z. B. Mietverträge ...) > Körperschaftsteuersatz 15 % fest 	<ul style="list-style-type: none"> > hoher Gründungsaufwand und hoher formaler Aufwand während des Bestehens > Stammkapital 25.000 Euro > bei Krediten haftet häufig der/die Gesellschafter mit privaten Sicherheiten > doppelte Buchführung nach HGB, Jahresabschluss mit Bilanzierung > Privatentnahmen schwierig > Verluste können nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden > kein Gewerbesteuerfreibetrag > keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer
Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbechränkt) Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person	<ul style="list-style-type: none"> > Gründung ab 1 Euro Stammkapital, wie GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> > UG niedrigeres Ansehen > Rücklagenpflicht bzw. Ansparpflicht (25 %) > Bilanzierungspflicht bzw. Verwaltungsaufwand > Ausschluss Sacheinlagen zur Stammkapitalerbringung

3 Die wichtigsten Steuern

Der Gewinn und der Umsatz aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Außerdem sind alle Gewerbebetriebe gewerbesteuerpflichtig. Umsätze von Unternehmen sind umsatzsteuerpflichtig.

3.1 Einkommensteuer (ESt)

Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Die Steuer wird aus dem so genannten „zu versteuernden Einkommen“ berechnet. In diese Bemessungsgrundlage werden alle sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbezogen. Gewinne werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit eingerechnet. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt. Versicherungsbeiträge für die persönliche Absicherung des Unternehmers, z. B. für Alter, Krankheit, Unfall werden als so genannte Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden. Mit steigendem Einkommen steigen auch die Steuersätze bis der Spitzensteuersatz erreicht ist (Progression).

Hinweis Thesaurierungsbegünstigung: Seit 1. Januar 2008 besteht für Personenunternehmen die Möglichkeit der so genannten Thesaurierungsbegünstigung. Danach können bei *bilanzierenden* Unternehmen thesaurierte, das heißt einbehaltene und einer Rücklage zugeführte Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Die parallel anfallende Gewerbesteuer wird hierauf weiterhin angerechnet. Die Sache hat jedoch den Haken, dass im Falle einer späteren Entnahme der thesaurierten Gewinne eine Nachversteuerung analog der Besteuerung von Dividenden bei Kapitalgesellschaften erfolgt. Der Nachversteuerungssatz beträgt 25 %. Hierdurch kann sich bei der späteren Entnahme insgesamt betrachtet eine höhere Steuerlast ergeben als bei „Regelbesteuerung“. Daher sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

3.2 Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung. Es ist ein Lohnkonto zu führen. Die Lohnsteuer wird anhand der persönlichen Daten der Arbeitnehmer ermittelt. Die Daten sollen über das elektronische Verfahren ELSTAM abgerufen werden. Die Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt vorangemeldet werden. Die voraussichtliche Höhe der Jahressteuer entscheidet über den Anmeldezeitraum. Die für den ersten vollen Kalendermonat nach Gründung abzuführende Lohnsteuer ist auf den Jahresbetrag umzurechnen. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (bis 5.000 Euro Jahreslohnsteuersumme das Kalendervierteljahr, bis 1.080 Euro das Kalenderjahr). Später ist das Vorjahr maßgebend. Die Anmeldung muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums erfolgen. Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form vorzunehmen. Am Jahresende ist eine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen und elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers die Kirchensteuer einhalten und an das Finanzamt abgeführt werden. In Hessen beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 9 %, der Solidaritätszuschlag liegt deutschlandweit bei 5,5 % der einzubehaltenden Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Minijobs werden über die Minijobzentrale (<https://www.minijob-zentrale.de>) abgewickelt.

3.3 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Besteuert wird der Gewinn. Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch den so genannten Betriebsvermögensvergleich nach handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren Familienmitgliedern müssen einem Fremdvergleich standhalten, z. B. müssen Miet-, Pacht- oder Arbeitsverträge zu den unter fremden Dritten üblichen und nicht zu überhöhten oder zu niedrigen Konditionen abgeschlossen werden. Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen dem Teileinkünfteverfahren zu 60 %, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden oder der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %, wenn sie im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.

3.4 Gewerbesteuer

3.4.1 Gewerbesteuerpflicht und Bemessungsgrundlage

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Inland. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach EStG oder KStG ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Beispielsweise sind Zinsen und Leasingraten, die als Betriebsausgaben abgezogen wurden, z. T. wieder hinzuzurechnen.

3.4.2 Berechnung der Gewerbesteuer

Der Gewerbeertrag ist zunächst auf volle 100 € abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keinen solchen Freibetrag. Als nächstes wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert (§ 11 GewStG).

BEISPIEL	
Gewerbeertrag einer OHG	50.357 €
Abgerundet	50.300 €
Abzüglich Freibetrag	24.500 €
Korrigierter Gewerbeertrag	25.800 €
davon 3,5 %	
Steuermessbetrag	903 €

Den Bescheid über den Steuermessbetrag gibt es vom Finanzamt. Er wird der Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde, in der Ihr Betrieb ansässig ist, multipliziert dann den Steuermessbetrag mit ihrem örtlichen Hebesatz. Die Gemeinden haben unterschiedliche Hebesätze.

Gewerbesteuerschuld:

903 € Steuermessbetrag x
420 v. H. Hebesatz der Gemeinde = **3.792,60 €**

3.4.3 Anrechnung der Gewerbesteuer

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeiten. Die Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe.

3.5 Umsatzsteuer

3.5.1 Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Der Steuersatz beträgt 19 Prozent, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte nur sieben Prozent, wie z. B. für Bücher oder für viele Lebensmittel. Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit.

3.5.2 Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die entsteht, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen. An das Finanzamt zahlen müssen Sie nur die Differenz (§ 15 UStG).

Beispiel:

Sie kaufen Waren für 70.000 € zzgl. 13.300 € Vorsteuer und verkaufen sie für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer.

BEISPIEL	
Lieferung zu 19 %	100.000 €
hierauf Umsatzsteuer	19.000 €
Abzüglich abziehbare, von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuern	13.300 €
Umsatzsteuerschuld (an das Finanzamt zu zahlen)	5.700 €

3.5.3 Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte Soll-Besteuerung) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Im Extremfall könnte es bei der Soll-Besteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen. Deshalb kann das Finanzamt gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten („Ist-Besteuerung“) zu besteuern. Bei Freiberuflern und anderen von der Buchführungspflicht befreiten Unternehmen ist dies ohne weitere Voraussetzung möglich. Bei den übrigen Gewerbetreibenden kann eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag dann gestattet werden, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz (Bruttoumsatz einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr der Betriebseröffnung 500.000 € (§ 20 UStG) nicht überschreitet. Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. April 2019 mit einer Umsatzerwartung von jährlich 200.000 €. Der tatsächliche Gesamtumsatz beläuft sich in 2019 auf 170.000 €, in 2020 auf 540.000 €.

2019 und 2020: Ist-Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten möglich

2021: Soll-Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, wenn die Leistung erbracht wurde, weil der Gesamtumsatz 2020 mehr als 500.000 € beträgt.

3.5.4 Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Umsatzsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. die zu zahlende Steuer muss vom Unternehmer selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden (§ 18 UStG). Als Existenzgründer sind Sie im Jahr der Gründung und im Folgejahr zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Beträgt die Umsatzsteuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 €, müssen auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abgegeben werden. Beträgt die Vorjahresschuld 7.500 € und weniger, müssen die Voranmeldungen nur quartalsweise abgegeben werden. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von nicht mehr als 1.000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen.

Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang.

Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Voranmeldung in Papierform zur Vermeidung unbilliger Härten vom Finanzamt gestattet werden. Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge und bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. April 2019.

Im Eröffnungsjahr entsteht eine Umsatzsteuerjahresschuld von 1.000 €. Im ersten Folgejahr 2020 eine Schuld von 6.000 € und im Jahr 2021 eine von 15.000 €.

2019 und 2020: monatliche Abgabe der Voranmeldungen wegen Existenzgründung

2021: quartalsmäßige Abgabe der Voranmeldung (Vorjahresumsatzsteuerschuld nicht mehr als 7.500 €)

2022: monatliche Abgabe der Voranmeldung (Vorjahresumsatzsteuerschuld größer als 7.500 €)

3.5.5 Dauerfristverlängerung

Bei der Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit, dass Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Dies bedeutet, dass Ihnen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen Monat verlängert wird. Dafür ist zur Sicherheit 1/11 der Vorjahresumsatzsteuerschuld zu zahlen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2019 muss dann beispielsweise nicht am 10. Juli 2019 sondern am 10. August 2019 abgegeben werden und die Zahlung beim Finanzamt eingegangen sein.

3.5.6 Ausstellen von Rechnungen

Für den Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur dann die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann. Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben (§ 14 UStG):

- > vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- > vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- > Ausstellungsdatum
- > fortlaufende Rechnungsnummer
- > Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- > Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- > Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- > das Entgelt
- > den anzuwendenden Steuersatz
- > den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenen Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- > im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- > nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.

Ein Beispiel für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang (Seite 14).

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € brutto nicht übersteigen, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen (§ 33 UStDV):

- > vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- > Ausstellungsdatum
- > Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung

- > das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- > den Steuersatz
- > im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Rechnungen sind 10 Jahre aufzuheben. Wird auf einer Rechnung ein Umsatzsteuerbetrag zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser Betrag von Ihnen geschuldet. Rechnungen können auch elektronisch erstellt werden, wenn der Empfänger einverstanden ist. Die Anforderungen der Finanzverwaltung sind dabei zu beachten.

3.5.7 Kleinunternehmerregelung

Bei Unternehmen, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 17.500 € einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen (§ 19 UStG). Für die folgenden Jahre wird jeweils auf den tatsächlichen Umsatz des Vorjahres (maximal 17.500 €) abgestellt. Als zusätzliche Voraussetzung darf allerdings auch der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen. Dies ist ab dem Folgejahr zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können und keine Umsatzsteuer in Rechnungen offen ausweisen dürfen. Dies kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist.

Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet. In Rechnungen muss auf die Regelung hingewiesen werden.

BEISPIEL	
Vorausschätzung Gründungsjahr	10.000 €
Vorausschätzung Folgejahr	25.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Gründungsjahr	18.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Folgejahr	30.000 €

Die Kleinunternehmerregelung ist nur im Gründungsjahr anwendbar. Im Folgejahr gilt die Regelbesteuerung, weil der tatsächliche Umsatz des vorausgegangenen Jahres (=18.000 €) die Grenze von 17.500 € überschritten hat.

ACHTUNG! Die Überschreitung der Umsatzgrenze müssen Sie selbst prüfen!

3.5.8 Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitgliedsstaaten zu liefern oder von dort Waren zu beziehen, wird Ihnen auf Antrag eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt. Diese dient der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels. Die Nummer wird erteilt vom Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerrechtlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben. Die Nummer kann auch online beantragt werden. Sofern Ihre Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel im Voraus absehbar ist, können Sie die Erteilung einer USt-IdNr. bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen. Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung. Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedsstaaten sind Sie verpflichtet eine sogenannte zusammenfassende Meldung (ZM) bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes (Kalendermonat) auf elektronischem Weg an das BZSt zu übermitteln. Die Übermittlung muss in authentifizierter Form erfolgen (siehe 3.6 Steuererklärungen).

3.6 Steuererklärungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres müssen die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung und die Gewerbe- sowie Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres beim jeweils zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Für die Einkommensteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Ihr Wohnsitz liegt (Wohnsitzfinanzamt). Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Finanzamtsbezirk, müssen Sie eine Feststellungserklärung mit der Gewinnermittlung Ihres Unternehmens für Ihre Gewinneinkünfte aus diesem Unternehmen beim Betriebsfinanzamt abgeben.

Für die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen ansässig ist (Betriebsfinanzamt).

Haben Sie einen Steuerberater, ist die Abgabefrist bis zum 28. Februar des Zweitjahres verlängert. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen vom Finanzamt verlängert werden. Grundsätzlich sind Steuererklärungen elektronisch authentifiziert an das Finanzamt zu übermitteln (Ausnahmen sind möglich). Siehe hierzu ausführlich das Portal www.elster.de. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.

3.7 Steuerbescheide

Die Steuern werden durch Steuerbescheide festgesetzt. Achten Sie auf die Zahlungsfristen des Finanzamts und auf die gegebenen Erläuterungen. Bei der Gewerbebesteuerung setzt das Betriebs-

finanzamt in einem so genannten Grundlagenbescheid den Steuermessbetrag fest. Die Gemeinde berechnet dann unter Anwendung des Hebesatzes die Gewerbebesteuerung und setzt sie in einem eigenen Steuerbescheid fest. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde. Die Umsatzsteuererklärung fasst die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen. Prüfen Sie die Steuerbescheide rechtzeitig. Legen Sie innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch beim Finanzamt ein, wenn Sie Fehler feststellen. Wenn Sie unsicher sind, legen Sie vorsorglich Einspruch ein. Begründungen können Sie nachreichen. Sie können den Einspruch jederzeit zurücknehmen. Wenn Sie die Frist verpassen, wird der Bescheid wirksam.

3.8 Steuervorauszahlungen

Vierteljährlich müssen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und für die Gewerbebesteuerung entrichtet werden. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheide fest. Die Vorauszahlungen werden anhand der Vorjahressteuerschuld geschätzt. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der festgesetzten Steuerschuld verrechnet. Der Restbetrag ist innerhalb der im Steuerbescheid festgesetzten Frist zu zahlen. Stellen Sie sich daher darauf ein, dass Sie innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids größere Beträge zahlen müssen. Denken Sie auch daran, dass die Vorauszahlungen des laufenden Jahres ebenfalls erhöht werden können. Schätzen Sie daher Ihre voraussichtliche Steuerbelastung im Voraus und sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

Wenn die Unternehmensentwicklung schlechter verläuft als im Vorjahr, können Sie jederzeit eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen. Es reicht ein formloser schriftlicher Antrag und eine Übersicht über die Umsatz-, Kosten- und Gewinnentwicklung zur Begründung.

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Kapitalgesellschaften müssen die Körperschaftsteuervorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember leisten.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde abzuführen, in der der Betrieb ansässig ist.

Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bis zum 10. Tag nach dem Voranmeldungszeitraum zu zahlen.

Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können keine Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Zahlung entstehen.

4 Buchführung und Gewinnermittlung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- > Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung)
- > Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung

Die Bilanzierung ist die aufwendigere und betriebswirtschaftlich genauere Methode zur Ermittlung des betrieblichen Erfolges. Eine Verpflichtung zur Bilanzierung besteht nur bei Gewerbetreibenden, die bereits nach anderen Vorschriften bilanzieren müssen. Hierzu gehören in erster Linie die Bilanzierungsvorschriften des HGB für Kaufleute (eingetragene Kaufleute, OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG). Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung müssen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Allen anderen Gewerbetreibenden und Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. In Folgejahren kann das Finanzamt bei Gewerbetreibenden eine Buchführungspflicht und damit auch die Pflicht zur Bilanzierung mit Wirkung für die Zukunft anordnen, wenn der Umsatz 600.000 € oder der Gewinn 60.000 € jährlich übersteigt. Liegen Ihre Gewinn- und Umsatzerwartungen von vornherein über diesen Grenzen, sollten Sie aus Vereinfachungsgründen gleich ab dem Gründungsjahr die Bilanzierung wählen. Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende sind folglich die typischen Anwender der Einnahmenüberschussrechnung. Der Gewinn ermittelt sich nach dieser Methode wie folgt:

<p>Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben = Überschuss (Gewinn oder Verlust)</p>
--

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben wird. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristigen Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-Pkw). Die Anschaffungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilen und in jährlichen Abschreibungen als Betriebsausgabe abziehbar. Dafür ist ein Anlagenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) zu führen. Die EÜR ist nach Vorgabe zu erstellen und elektronisch zu übermitteln. Buchführungsunterlagen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. Ausführliche Informationen zur Buchführung erhalten Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.

4.1 Gründungsaufwendungen

Bei der Gründung eines Betriebs entstehen in der Regel noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kosten. Diese Kosten können bei der Ermittlung des ertragssteuerlichen Gewinns als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Es kommt hier alleine auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer GmbH zu beachten. Die Gründung einer GmbH vollzieht sich in drei Schritten: 1. Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig BGB-Gesellschaft, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages) - 2. Vorgesellschaft (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages) - 3. GmbH (ab Eintragung ins Handelsregister). Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragsteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft, nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu berücksichtigen. Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und GmbH dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Weitere steuerliche und rechtliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Rufen Sie einfach an!

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
e. K.	eingetragener Kaufmann bzw. -frau
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbesteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
OHG	Offene Handelsgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Alle Gesetze können unter <http://bundesrecht.juris.de> kostenfrei eingesehen werden.

Christine Meyer – Computer-Fachhandel
 Luisenstraße 65 | 30134 Musterstadt | Tel (05 61) 67 81 23 | Fax (05 61) 12 36 78

<p>Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers</p> <p>Frau Lieschen Müller Hauptstraße 1 78145 Freiburg</p>	<p>Fortlaufende Rechnungsnummer</p> <p>Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung oder der Vereinbarung des Entgelts</p>	<p>Kunden-Nr. 721589 Lieferschein-Nr. 5793 Rechnungs-Nr. 697812546 Datum 02.08.2019</p> <p>Ausstellungsdatum</p>
---	--	--

RECHNUNG

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende, am 25.07.2019 gelieferte Positionen:

Anzahl	Beschreibung der Lieferung/sonstigen Leistung (Art und Menge bzw. Umfang)	Einzelpreis	Gesamtpreis	USt.
	2 Color-Tintenstrahldrucker	59,00 €	118,00 €	19 %
	1 100 x 700 MB Qualitäts-Rohlinge	24,95 €	24,95 €	19 %
	1 Wandkarte	19,99 €	19,99 €	7 %
			<i>Zwischensumme</i>	162,94 €
			zzgl. 19 % Umsatzsteuer	27,16 €
			zzgl. 7 % Umsatzsteuer	1,40 €
			Endsumme	191,50 €

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 4 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen.

<p>Steuer- nummer oder Umsatzsteuer- Identifikations- nummer des leistenden Unternehmens</p>	<p>Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts</p>
--	---

Ihre persönlichen Ansprechpartner

Hessische Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Astrid Hammann
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
☎ 06151 871-0
@ info@darmstadt.ihk.de
🌐 www.darmstadt.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Carsten Heustock
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
☎ 0561 7891-0
@ info@kassel.ihk.de
🌐 www.ihk-kassel.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Stefan Müller
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
☎ 069 2197-0
@ info@frankfurt-main.ihk.de
🌐 www.frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Armin Kuplent
Am Nebelsberg 1
35685 Dillenburg
☎ 02771 842-0
@ info@lahndill.ihk.de
🌐 www.ihk-lahndill.de

Industrie- und Handelskammer Fulda

Martin Räth
Heinrichstraße 8
36037 Fulda
☎ 0661 284-0
@ info@fulda.ihk.de
🌐 www.ihk-fulda.de

Industrie- und Handelskammer Limburg

Jan-Oke Schöndlinger
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg
☎ 06431 210-0
@ info@limburg.ihk.de
🌐 www.ihk-limburg.de

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Vitalis Kifel
Goetheplatz 3
61169 Friedberg
☎ 06031 609-0
@ zentrale@giessen-friedberg.ihk.de
🌐 www.giessen-friedberg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Holger Winkler
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
☎ 069 8207-0
@ service@offenbach.ihk.de
🌐 www.offenbach.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Andreas Kunz
Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
☎ 06181 9290-0
@ info@hanau.ihk.de
🌐 www.hanau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

David Bothur
Wilhelmstraße 24 - 26
65183 Wiesbaden
☎ 0611 1500-0
@ info@wiesbaden.ihk.de
🌐 www.ihk-wiesbaden.de

Hessische Handwerkskammern

HWK Frankfurt-Rhein-Main

Adrian Burghardt
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
☎ 069 97172 159
@ betriebsberatung@hwk-rhein-main.de
🌐 www.hwk-rhein-main.de

HWK Wiesbaden

Michael Steinert
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
☎ 0611 136 146
@ info@hwk-wiesbaden.de
🌐 www.hwk-wiesbaden.de

HWK Kassel

Bernd Blumenstein
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
☎ 0561 7888 124
@ handwerkskammer@hwk-kassel.de
🌐 www.hwk-kassel.de

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V.
und
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Umsetzung:

exposed GmbH, Kassel

Bildnachweis:

Titel: AdobeStock|©YK
Seite 3: AdobeStock|©momius

Hinweis

Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Wilhelmstraße 24 – 26
65183 Wiesbaden
☎ 0611 1500-213
@ info@hihk.de
🌐 www.hihk.de

www.gruendungswerkstatt-hessen.de



**Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern**

Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern Bierstadter Str. 45
65189 Wiesbaden
☎ 0611 136-111
@ info@handwerk-hessen.de
🌐 www.handwerk-hessen.de